

29. Januar 2014

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gastwirtschaftsreglement

1. Ausgangslage

Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt insbesondere die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben, dazu gehört auch die kommunale Gesetzgebung zum Gastwirtschaftswesen.

Kantonale Vorschriften im Gastwirtschaftsgesetz

Grundlage für kommunale Gastwirtschaftsreglemente bildet das kantonale Gastwirtschaftsgesetz, welches die gastgewerbliche Tätigkeit, soweit sie gewerbsmässig ausgeübt wird, sowie den Kleinhandel mit gebrannten Wassern regelt. Insbesondere werden darin die Voraussetzungen für die Erteilung von Gastwirtschaftspatenten, sei es für einen Betrieb oder einen Anlass, oder von Patenten für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aufgeführt. Weiter sind im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz die grundsätzlichen Schliessungszeiten für die Gastwirtschaften und Anlässe zu finden.

Bisherige Regelungen in der Stadt Wil und in der Gemeinde Bronschhofen

Für die ehemalige Stadt Wil erliess das Stadtparlament am 3. Oktober 1996 das kommunale Gastwirtschaftsreglement, welches inhaltlich bereits damals den gleichen Regelungsbereich festlegte wie das nun vorliegende Gastwirtschaftsreglement für die vereinigte Stadt.

In der Gemeinde Bronschhofen bestand kein vergleichbares Reglement. Abweichungen von den Schliessungszeiten wurden, im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Gesetzes, individuell bewilligt.

2. Inhalt / Zweck des Gastwirtschaftsreglements

Die im kantonalen Gesetz definierten Voraussetzungen für die Patenterteilungen sind, mit Ausnahme der Übernahme der maximalen Laufzeit der Gastwirtschaftspatente für Betriebe von maximal fünf Jahren, nicht Bestandteil des kommunalen Reglements.

Hingegen sind im kantonalen Gesetz auch die Grundsätze für die Schliessungszeiten festgesetzt. Mit dem Erlass des kommunalen Reglements sind vor allem die in der Stadt Wil geltenden, von der kantonalen Regelung abweichenden Schliessungszeiten für Betriebe und Anlässe, festzusetzen.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Rechtsdienst des kantonalen Volkswirtschaftsdepartements vorgeprüft. Dieser regte lediglich redaktionelle Änderungen an.

3. Resultat der Vernehmlassung

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden Parteien, Gastro Wil und Umgebung, der Gewerbeverein Wil und Umgebung, die Hotel und Gastro Union sowie die Gewerkschaft Unia und Syna eingeladen, zum Entwurf des Gastwirtschaftsreglements Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internet-Seite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil darauf hingewiesen, wodurch weitere Kreise die Teilnahme am Verfahren ermöglicht worden ist.

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens elf Stellungnahmen ein.

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde das Reglement im Anschluss daran teilweise neu strukturiert. Die nachstehenden Artikel beziehen sich auf die neu vorliegende Fassung. Wo notwendig wurde der Artikel des Reglements, welches zur Vernehmlassung gestellt worden war, erwähnt.

Allgemeine Stellungnahmen

Verein Kulturzentrum Wil

Im Hinblick auf Schliessungszeiten müssen verschiedenste Interessen berücksichtigt werden. Neben der Übernahme von aus heutiger Sicht doch recht veralteten Regelungen, soll eine Erneuerung des Gastwirtschaftsregle-

ments aber auch dazu genutzt werden, die aktuelle Situation genau zu beleuchten und das Reglement der seit Jahren praktizierten Realität anzupassen.

SP Wil

Das Gastwirtschaftsreglement sollte für sich stehen und verständlich sein. Dies ist bei der jetzigen Fassung nicht der Fall, so werden in Art. 4 Ausnahmen festgehalten, ohne dass zuvor die Regel definiert worden wäre.

Grundsätzlich soll die als Folge der Vereinigung entstandene Pflicht, die Reglemente neu zu erlassen, dazu benutzt werden, diese auch auszumisten und schlank, relevant und zeitgemäss zu machen. Mit Bezug auf das Gastwirtschaftsreglement erscheint vor diesem Hintergrund eine grundlegende Überarbeitung des jetzigen Entwurfs geboten.

Gastro Wil und Umgebung

Aus Sicht von Gastro Wil kann und soll die Erneuerung des Gastwirtschaftsreglements auch dazu dienen, dieses ein Stück weit dem heutigen Zeitgeist und der gelebten Realität anzupassen. Die Empfehlungen der Gastro Wil beziehen sich weniger auf die Mehrheit der Mitglieder im Bereich der klassischen Gastronomie (Restaurants, Hotels, Cafés), sondern kommen von Mitgliedern mit Betrieben der Kategorie Bars & Pubs.

SVP Wil

Die SVP begrüsst die Anpassungen, um im gesamten Gemeindegebiet ein Reglement zu erhalten, das vor allem für die Gastwirte interessant und in der Praxis realisierbar ist. Auch begrüsst die Partei, dass mit Rücksicht auf die Kultur der Stadt Wil sowie das neue Gemeindegebiet die traditionellen Angebote erweitert wurden. Zudem hofft die Partei, dass vor allem Art. 7 von den Gastwirten als innovativer Punkt genutzt werden kann und Spielraum für neue Angebote zulässt.

Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Schliessungszeit a) allgemein

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Die Schliessungszeit um 01.00 Uhr entspricht nicht den Bedürfnissen und der gelebten Realität. Leider lässt das kant. Gesetz keine grosszügigere Regelung zu. Sollte das kantonale Gastwirtschaftsgesetz dereinst zur Diskussion stehen, sollte sich die Stadt Wil für eine liberalere Regelung einsetzen.

Verein Kulturzentrum Wil

Die Schliessungszeit sollte allenfalls auf 02.00 Uhr angesetzt werden, da praktisch alle Lokale mit Pub-, Bar- oder Clubcharakter ohnehin länger als bis 01.00 Uhr geöffnet haben.

SP Wil

Es werden Ausnahmen festgehalten, ohne dass zuvor die Regel definiert worden wäre.

Jungfreisinnige Wil und Umgebung

Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag sollte auf mind. 03.00 Uhr festgelegt werden.

Gastro Wil und Umgebung

Da in der Praxis diverse Ausnahmen bewilligt worden sind, ist gegen die Regelung nichts einzuwenden. Bewilligungen müssen auch weiterhin möglich sein. Da sehr viele Betriebe an Wochenenden über Ausnahmegewilligungen bis 02.00 Uhr oder länger verfügen, wird empfohlen, die Schliessungszeit auf 02.00 Uhr anzusetzen. Der bürokratische Aufwand für die einzelnen Betriebe (Ausnahmegewilligungen) würde sich reduzieren.

Würdigung des Stadtrats

Das kantonale Gastwirtschaftsgesetz erlaubt die Ausdehnung der Öffnungszeiten an Wochenenden lediglich bis 01.00 Uhr. Dem Anliegen der SP Wil wurde in der vorliegenden Fassung des Reglements Rechnung getragen, in dem die ordentlichen Schliessungszeiten für die Stadt Wil klar formuliert werden.

Art. 5 Abs. 1 Schliessungszeit b) bei wiederkehrenden Anlässen (Aufhebung der Schliessungszeit)

(Art. 6 des dem Vernehmlassungsverfahren unterstellten Reglementsentwurfs)

Verein Kulturzentrum Wil

Während Mai- und Othmarsmarkt dürfte heute kein Betrieb von dieser Regelung Gebrauch machen.

Würdigung des Stadtrats

Der Stadtrat verfügt über keine Erhebungen darüber, welchen Stellenwert die Aufhebung der Schliessungszeit an den Jahrmärkten einnimmt. Umgekehrt sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche gegen die Streichung der Aufhebung der Schliessungszeiten an den Jahrmärkten spricht. Auch wenn diese Regelung nicht schwergewichtig zur Attraktivität der Märkte beitragen dürfte, soll sie im Sinne des Erhalts der Tradition unverändert bestehen bleiben.

Art. 5 Abs. 2 Schliessungszeit b) bei wiederkehrenden Anlässen (keine Aufhebung/Verkürzung der Schliessungszeit)

(Art. 9 des zur Vernehmlassung gestellten Reglementsentwurfs)

Junge Grüne Wil-Fürstenland:

Verzicht auf Art. 9, die restriktive Handhabung entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen einer städtischen Gastro- und Kulturszene. Verschiedene Wiler Lokale haben am 24.12. und an anderen Feiertagen weit über 24.00 Uhr geöffnet. Das neue Gastwirtschaftsreglement sollte sich an der in Wil und anderen Städten gelebten Realität orientieren.

Verein Kulturzentrum Wil

Artikel ganz oder zumindest Formulierung "in jedem Fall" streichen, damit bleibe die Möglichkeit für Ausnahmegewilligungen. Anlässe vor gesetzlichen Feiertagen sind die umsatzstärksten Nächte und absolut überlebenswichtig. Allein mit den Einnahmen vom 24.12. kann der Verlust von mehreren defizitären Anlässen gedeckt werden. Andere Gemeinden und auch die kantonale Gesetzgebung haben keine entsprechende Regelung oder tolerieren diese umsatzstarken Anlässe vor Feiertagen (Konkurrenzsituation). Die meisten Pubs, Bars und Clubs in Wil und in der Ostschweiz führen Veranstaltungen vor gesetzlichen Feiertagen (insbesondere über Weihnachten, Pfingsten und Ostern) durch; die Realität sollte legalisiert werden.

SP Wil

Die Regelung ist zumindest teilweise nicht mehr zeitgemäss, so insbesondere die Schliessung um Mitternacht vor dem Gründonnerstag oder vor dem Bettag. Offenbar wird dieser Artikel in der Praxis bereits heute nicht mehr umgesetzt.

Kulturverein SoundSofa Wil

Art. 9 ersatzlos streichen, für Musikschaaffende, welche diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben, und für das Publikum sind Konzerte über Feiertage sehr attraktiv. Daher finden in anderen Gemeinden z.B. über Pfingsten, Ostern oder über die Weihnachtstage sehr häufig Konzerte(-Festivals) statt. Das Publikum besucht dann Veranstaltungen, wenn es am nächsten Tag frei hat. Um ein Konzert einigermaßen kostendeckend durchführen zu können, ist oftmals nach den Konzerten eine „After-Party“ mit Barbetrieb notwendig. Es gibt heute kaum Gemeinden, welche solche Ausnahmeregelungen während Feiertagen kennen, auch das Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen kennt nichts dergleichen.

GRÜNE prowil

Die vorgeschlagene Formulierung „in jedem Fall“ bedeutet eine in dieser Form nicht notwendige Einschränkung und widerspricht den langjährigen Realitäten in einzelnen Lokalen der Stadt. Beantragt wird die Streichung der Formulierung „in jedem Fall“, denn Bewilligungen um Verkürzungen der Schliessungszeit müssen auch an diesen Tagen möglich sein. Falls von anderer Seite die Streichung des Art. 9 beantragt würde, würde sich die Partei nicht dagegen wehren.

Gastro Wil und Umgebung

Die Textstelle „in jedem Fall“ sei zu streichen. Es dürfte auch der Verwaltung bekannt sein, dass diese Regelung seit Jahren praktisch nur auf dem Papier existiert. Für einzelne Mitglieder von Gastro Wil sind die Anlässe vor gewissen Feiertagen nicht nur aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr wichtig. Es ist auch ein Bedürfnis eines grossen Teils der Bevölkerung vor einem Feiertag länger als bis um Mitternacht auszugehen. Nicht nur in Wil, sondern auch in den umliegenden Dörfern erfreuen sich Anlässe mit verkürzten Schliessungszeiten vor Feiertagen einer sehr grossen Nachfrage. Warum sollte die Stadt Wil eine Ausnahme darstellen?

Zwei Eingaben aus der Bevölkerung:

Art. 9 sei ersatzlos zu streichen. Die Regelung existiert seit Jahrzehnten nur auf dem Papier und entspricht nicht der praktizierten Realität. Es ist ein Bedürfnis eines grossen Teils der Bevölkerung, insbesondere über Ostern, Pfingsten oder Weihnachten deutlich länger als bis Mitternacht auszugehen. Anlässe vor Feiertagen erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit in allen Städten und Dörfern. Die Stadt Wil sollte keine Ausnahme darstellen und sich im Gegenteil aktiv um ein attraktives Nachtleben bemühen.

Art. 9 sei ersatzlos zu streichen. Die Regelung entspricht nicht der kantonalen und überregionalen Handhabung, insbesondere in den Städten St. Gallen, Winterthur und Zürich – übrige Begründung analog Dominik Hug.

Würdigung des Stadtrats

Mit Abstand der grösste Teil der eingegangenen Kritiken befasste sich mit der nach Ansicht der an dem Vernehmlassungsverfahren Teilnehmenden zu restriktiven Regelung der Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeiten rund um die Festtage.

Ein Blick in die Rechtssammlungen anderer St. Galler Städte zeigt, dass namentlich Rapperswil-Jona und Gossau eine gleichlautende Regelung kennen, wie sie bisher im Reglement der Stadt Wil festgesetzt ist. Die Kantonshauptstadt hingegen weist in ihrem Gastwirtschaftsreglement keine entsprechende Vorschrift auf.

Für den Stadtrat galt es, zwischen den offenbar vorhandenen Bedürfnissen der Besuchenden von abendlichen und nächtlichen Veranstaltungen einerseits und dem Bedürfnis der übrigen Bevölkerung nach Ruhe an den Festtagen andererseits abzuwägen. Die Ansprüche beider Gruppen unter einen Hut zu bringen ist ein äusserst schwieriges Unterfangen. Auch wenn offenbar bereits heute verschiedentlich an den Festtagen Veranstaltungen stattgefunden haben, und diese nicht, oder kaum zu Klagen Anlass gaben, so muss doch damit gerechnet werden, dass bei einer Streichung dieses Artikels viele Gastwirte und Veranstalter von dieser Lockerung Gebrauch machen würden und es somit nicht nur bei den heute vereinzelt stattfindenden Veranstaltungen bleiben dürfte.

Letztlich hat sich der Stadtrat, im Sinne eines Kompromisses zwischen den Bedürfnissen der beiden Anspruchsgruppen, entschieden, aus der Liste der Feiertagen an denen keine Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit in Frage kommt, den Gründonnerstag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag sowie den Eidgenössischen Betttag zu streichen. Somit verbleiben die Nächte vor Karfreitag, Heiliger Abend (24. Dezember) sowie Weihnachten (25. Dezember), in welchen keine Verkürzung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeiten möglich ist. Diese Lösung erachtet der Stadtrat als ausgewogen, sie kommt Befürwortern wie Gegnern einer liberaleren Lösung entgegen.

Würde der Artikel, wie in einigen Vernehmlassungen gefordert, gestrichen, bedeutete dies überdies keineswegs Freinächte oder verkürzte Schliessungszeiten für die Feiertage, es sei denn, dies würde explizit im Reglement so festgehalten. Es würden dann lediglich die ordentlichen Schliessungszeiten gelten, allerdings könnten dann Ausnahmegewilligungen zumindest geprüft und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erteilt werden. Hinzuweisen ist auch auf das kantonale Gesetz über Ladenöffnung und Ruhetag, welches festlegt, welche Veranstaltungen an Ruhetagen und hohen Feiertagen untersagt sind und unter welchen Bedingungen Veranstaltungen bewilligt werden können.

Der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass durch die neue Formulierung an den im Reglement erwähnten Feiertagen die Schliessungszeiten gemäss Art 4 gelten. Fallen die entsprechenden Feiertage also auf einen Freitag oder Samstag, so gilt 1.00 Uhr als Schliessungszeit.

Verkürzung von Schliessungszeiten bei wiederkehrenden Anlässen (gestrichen)

(Art. 5 des dem Vernehmlassungsverfahren unterstellten Reglementsentwurfs)

Das bisherige Gastwirtschaftsreglement hielt in Art. 5 fest, dass die Schliessungszeit nach

- a) Wahl- und Abstimmungssonntagen;
 - b) Tagen mit Bürgerversammlungen öffentlicher Korporationen;
 - c) Sonntagen vor dem Mai- und Othmarsmarkt
- um 01.00 Uhr beginnt.

Dieser Artikel war als Art. 5 ebenfalls im Vernehmlassungsentwurf enthalten. Allerdings war lit. b) durch Tage mit Bürgerversammlungen der Ortsbürgergemeinde ersetzt worden.

Verein Kulturzentrum Wil

Die Aufzählung sollte hinterfragt werden, es dürfte seit Jahren niemand mehr aktiv von dieser Regelung Gebrauch machen.

SP Wil

Der Artikel mutet an, als ob das Reglement schon 100 Jahre alt wäre. Ob Abstimmungssonntag oder Bürgerversammlung war, hat heute keine Relevanz mehr auf die Schliessung der Restaurants.

CVP Wil-Bronschhofen

Als weiterer Anlass mit verkürzter Schliessungszeit soll die Bürgerversammlung der Dorfkorporation Bronschhofen aufgenommen werden.

Würdigung des Stadtrats

Nach nochmaliger Überprüfung der Regelung streicht der Stadtrat diesen Artikel aus dem Reglement. Dies bedeutet nicht, dass in den besagten Nächten, beispielsweise nach Bürgerversammlungen, die Schliessungszeit nicht verkürzt oder aufgehoben werden könnte. Allerdings bedarf es hierzu inskünftig eines separaten Gesuchs der Patentinhaberinnen und -inhaber und der diesbezüglichen Bewilligung.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Der Entwurf des vorliegenden Gastwirtschaftsreglements basiert inhaltlich weitgehend auf dem bisherigen Reglement der Stadt Wil. Es wurde vor allem formell überarbeitet und teilweise neu formuliert.

Art. 1: Einleitend wird der Zweck für das Reglement festgehalten.

Art. 2: Die Kompetenz für die Bezeichnung der für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung zuständigen Dienststelle wird an den Stadtrat delegiert. Dieser hat die Dienststelle Gewerbe und Markt mit dem Vollzug beauftragt. Eine direkte Delegation der Aufgaben an diese Dienststelle im Reglement wird bewusst vermieden. Dies würde ansonsten bei allfälligen zukünftigen organisatorischen Anpassungen innerhalb der Stadtverwaltung eine Revision des Reglements nach sich ziehen.

Art. 3: Das Patent für einen Gastwirtschaftsbetrieb oder einen Betrieb des Kleinhandels mit gebranntem Wasser kann gemäss kantonaler Gesetzgebung längstens für fünf Jahre erteilt werden. Dies soll in der Stadt Wil die Regel sein. Kürzere Laufzeiten lassen sich begründen, wenn bei der Führung des Betriebs gewisse Vorbehalte bestehen, die aber die Verweigerung eines Patents nicht rechtfertigen.

Art. 4: Das kantonale Gastwirtschaftsgesetz sieht grundsätzlich Schliessungszeiten von Mitternacht bis 05.00 Uhr vor. Für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag können die Schliessungszeiten jedoch generell auf 01.00 Uhr festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Wil Gebrauch.

Art. 5: In Art. 5 sind die von den allgemeinen Schliessungszeiten (Art. 4) abweichenden Ausnahmen festgehalten. Einerseits betreffen sie in Abs. 1 die Ausweitung respektive Aufhebung der Schliessungszeiten bei gewissen Anlässen. Andererseits werden in Abs. 2 die Feiertage aufgeführt, an welchen keine Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeiten bewilligt werden kann.

Gänzlich aufgehoben wird die Schliessungszeit in Nächten, an denen die Bevölkerung traditionell bestimmte Anlässe feiert. Die Anlässe entsprechen mit einer Ausnahme der Aufzählung im bisherigen Gastwirtschaftsreglement der Stadt Wil. Neu aufgenommen wurde der in Rossrüti gefeierte Hirmäntig.

Einzuhalten, ohne Möglichkeiten einer Ausnahmegewilligung, sind die Schliessungszeiten hingegen für die Nächte auf den jeweils folgenden Tag von Karfreitag, Heilig Abend sowie Weihnachten. Diese Aufzählung wurde gegenüber dem bisherigen Reglement gekürzt. Gestrichen wurden der Gründonnerstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie der Eidgenössische Betttag.

Art. 6: Für gewisse Betriebe können auf Gesuch hin die Schliessungszeiten generell verkürzt oder aufgehoben werden. Die entsprechende Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt während zweier Jahre.

Art. 7: Benötigen Gastwirte oder Veranstalter lediglich für einzelne Anlässe eine Bewilligung zur Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeiten, so kann entsprechend eine individuelle Ausnahmegewilligung ausgestellt werden. Die Einreichfrist für die Gesuche beträgt drei Arbeitstage.

Der Ausstellung von Bewilligungen geht in der Regel, vor allem bei grösseren Anlässen, eine Absprache zwischen den verschiedenen involvierten Stellen und Organisationen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Werkhof, TBW usw.) voraus. Um den dafür notwendigen zeitlichen Spielraum zur Verfügung stellen zu können, wird auf Gesuche, die später als drei Tage vor dem Anlass eingereicht werden, nicht mehr eingetreten.

Art. 8: Rechtssetzende Reglemente sind gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Art. 9: Die Genehmigung des Reglements durch den Kanton ist nicht mehr notwendig. Der Stadtrat kann somit nach Ablauf der Referendumsfrist das Inkrafttreten des Reglements festlegen.

5. Auswirkungen / Massnahmen

Das neue Reglement beinhaltet im Wesentlichen keine materiellen Änderungen, welche grössere Auswirkungen auf die Stadt haben. Es sind somit auch keine Massnahmen zu treffen.

Neu gilt das Reglement auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen. Als wesentlichste Änderung für die Patentinhaberinnen und -inhaber dürfte der generelle Beginn der Schliessungszeiten um 01.00 Uhr an den Wochenenden sowie die Aufhebung der Schliessungszeiten während der Fasnacht sein. Hierfür waren bis anhin individuelle Gesuche notwendig.

6. Zuständigkeiten

Für den Erlass des Gastwirtschaftsreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

7. Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Gastwirtschaftsreglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Gastwirtschaftsreglement